



Az. 8615-NEP Gas 2013 – Änderungsverlangen – Beiladung E.ON Kraftwerke GmbH

Entscheidung

In dem Verwaltungsverfahren

wegen der Entscheidung über Änderungen am Netzentwicklungsplan Gas 2013 gem. § 15a Abs. 3 S. 5 EnWG

hier: Beiladungsantrag der E. ON Kraftwerke GmbH

E.ON Kraftwerke GmbH, Tresckowstr. 5, 30457 Hannover, vertreten durch die Geschäftsführer Dirk Jost, Christof Gattermann, Dr. Ulf Klostermann

- Beiladungspetentin -

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

am 24.09.2013 wie folgt entschieden:

Der Beiladungsantrag der Beiladungspetentin vom 18.07.2013 wird abgelehnt.

Gründe

I. Sachverhalt

Die Beiladungspetentin begehrt die Beiladung zum Verwaltungsverfahren wegen der Entscheidung über Änderungen am Netzentwicklungsplan Gas 2013.

1. Das Verwaltungsverfahren, auf das sich der Beiladungsantrag bezieht, betrifft die Entscheidung über Änderungen am Netzentwicklungsplan Gas 2013 gem. § 15a Abs. 3 S. 5 EnWG. Der Netzentwicklungsplan Gas 2013 wurde durch die Fernleitungsnetzbetreiber erarbeitet und der Bundesnetzagentur am 02.04.2013 vorgelegt. Grundlage für den Plan ist der durch die Bundesnetzagentur gem. § 15a Abs. 1 S. 7 EnWG am 18.10.2012 bestätigte Szenarioahmen. Darauf aufbauend haben die Fernleitungsnetzbetreiber einen Entwurf des Netzentwicklungsplans Gas 2013 erarbeitet und am 18.02.2013 auf der Internetseite <http://www.netzentwicklungsplan-gas.de> veröffentlicht. Zwischen dem 18.02.2013 und dem 08.03.2013 konnten die Marktteilnehmer Stellungnahmen zu dem Konsultationsdokument bei den Fernleitungsnetzbetreibern abgeben. Die Fernleitungsnetzbetreiber haben vor dem Hintergrund der Stellungnahmen verschiedene Anpassungen vorgenommen und hauptsächlich einen aus ihrer Sicht notwendigen Maßnahmenkatalog für den Netzentwicklungsplan Gas 2013 vorgeschlagen und diesen der Bundesnetzagentur am 02.04.2013 vorgelegt.

2. Am 24.04.2013 hat die Bundesnetzagentur die Konsultation des Entwurfs des Netzentwicklungsplans Gas eingeleitet und den Planentwurf auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Hierzu wurde ein strukturierter Fragenkatalog zur Bewertung des Netzentwicklungsplans veröffentlicht, der die verschiedenen Netznutzergruppen gezielt anspricht.¹ Für die Gruppe der Gaskraftwerksbetreiber und der Speicherbetreiber wurde am 14.05.2013 eine Dialogveranstaltung abgehalten, in der die spezifischen Fragen der Gaskraftwerks- und Speicherbetreiber erörtert wurden.² Im Nachgang zu dieser Veranstaltung wurden von der Bundesnetzagentur weitere Fragen über das von den Fernleitungsnetzbetreibern für den Kapazitätsbedarf der Kraftwerke im Netzentwicklungsplan verwendete Kapazitätsprodukt „Kraftwerksprodukt“ betreffend veröffentlicht.³ Vom 24.04.2013 bis zum 21.06.2013 hatte die Öffentlichkeit die Möglichkeit, im Rahmen der Konsultation zum Planentwurf Stellungnahmen abzugeben. Bis zum Ablauf der Frist sind im Rahmen der Konsultation 40 Stellungnahmen verschiedener Netznutzergruppen sowie den maßgeblichen Verbänden bei der Bundesnetzagentur eingegan-

¹http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1931/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/NetzentwicklungundSmartGrid/Gas/NEP_Gas2013/netzentwicklungsplan_Gas2013-node.html

²http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1931/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/NetzentwicklungundSmartGrid/Gas/Vortraege_und_Veranstaltungen/Vortraege_Veranstaltungen.node.html

³http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/NetzentwicklungUndSmartGrid/Gas/Vortraege_Veranstaltungen/2013_Dialog_GKB+GSB/BNetzA_NEPgas2013_Zusatzfragen_DZK_TAK.pdf?__blob=publicationFile&v=1

gen. Hierunter befand sich auch eine Stellungnahme der Beiladungspetentin mit Datum vom 20.06.2013. Die Bundesnetzagentur kann gemäß der Ermächtigung in § 15a Abs. 3 S. 5 EnWG nach Abschluss und Auswertung der Konsultation und Bewertung des vorgelegten Plans innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung des Konsultationsergebnisses Änderungen am Netzentwicklungsplan Gas 2013 von den Fernleitungsnetzbetreibern verlangen.

3. Die Beiladungspetentin betreibt mehrere Gaskraftwerke und beruft sich in ihrem Beiladungsantrag zunächst darauf, dass sie für ein geplantes Kraftwerk Anfragen nach §§ 38, 39 GasNZV „platziert“ habe sowie auf ihre Rechtsansicht zum Anspruchsinhalt für den Kapazitätsausbauanspruch nach § 39 GasNZV. Auf Nachfrage erörterte die Beiladungspetentin, dass unter dem 15.03.2013 eine Anfrage auf Kapazitätsreservierung nach § 38 GasNZV bei der Open Grid Europe GmbH getätigt wurde. Aufgrund der Ablehnung dieser Anfrage hat die Beiladungspetentin mit Schriftsatz vom 10.07.2013 einen Anspruch aus § 39 GasNZV auf Kapazitätsausbau geltend gemacht. Nach Kenntnis der Bundesnetzagentur hat die Petentin auch gleichlautende Anfragen bei weiteren Fernleitungsnetzbetreibern gestellt.
4. Die Beiladungspetentin ist der Auffassung, dass ihr der Kapazitätsausbauanspruch nach § 39 GasNZV einen Anspruch auf Ausbau von festen frei zuordenbaren Kapazitäten vermittele und dass dieser Anspruch in dieser Form im Netzentwicklungsplan mit entsprechenden zusichernden Aussagen abzubilden sei. Feste frei zuordenbare Kapazitäten seien sowohl für Neubaukraftwerke als auch für systemrelevante Kraftwerke erforderlich und auch dann, wenn die Nutzung eines Kraftwerks nicht wie vorgesehen erfolgen könne.
5. Die Beiladungspetentin ist weiterhin der Auffassung, dass die im Rahmen des Netzentwicklungsplan Gas 2013 diskutierten Planungsprämissen für den Netzausbau in Gestalt des für Neubaukraftwerke und Kraftwerke mit potentieller Systemrelevanz verwendeten sogenannten „Kraftwerksprodukts“ keine inhaltlichen Festlegungen über ihren individuellen Ausbauananspruch nach § 39 GasNZV haben dürfe. Die Beiladungspetentin befürchtet indessen, dass der Netzentwicklungsplan über die Berücksichtigung des Kraftwerksprodukts als festes Produkt mit Zuordnungsaufgabe eine Art „Vorwirkung“ für alle Ansprüche nach § 39 GasNZV für Kraftwerke treffe: Es stehe zu befürchten, dass im Ergebnis durch den Netzentwicklungsplan faktisch Prämissen für den Anspruch nach § 39 GasNZV gesetzt würden. Zur Untermauerung bezieht sich die Beiladungspetentin auf die Entscheidung der Beschlusskammer 4 in Sachen Astora ./ Open Grid Europe, Az.: BK4-12-2172 vom 29.04.2013. Einerseits meint sie, mit der Entscheidung würde der Anspruchsinhalt von § 39 GasNZV auch für Kraftwerkspetenten präjudiziert. Andererseits äußert sie die Rechtsansicht, dass aus der

Entscheidung zu lesen sei, der NEP enthalte inhaltliche Festlegungen über den konkreten Anspruchsinhalt nach § 39 GasNZV (faktische Vorwirkung).

6. Die Bundesnetzagentur hat der Beiladungspetentin am 25.07.2013 Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Mit Schriftsatz vom 14.08.2013, bei der Bundesnetzagentur eingegangen am 16.08.2013, hat die Beiladungspetentin hiervon Gebrauch gemacht. Sie trägt ergänzend vor, dass sie sich – obgleich die konkreten Anfragen für ihr Kraftwerksprojekt erst für den künftigen Netzentwicklungsplan auswirkten – bereits in den jetzigen Prozess einbringen müsse, um mitgestalten zu können. Außerdem beruft sie sich auf die von ihr betriebenen Kraftwerke Franken I 1+2 sowie Irsching 4.

II. Entscheidung

Dem Beiladungsantrag wird nicht stattgegeben. Die Voraussetzungen für eine Beiladung nach § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG liegen nicht vor. Die Beiladungspetentin war weder notwendig, noch einfach beizuladen.

Die Beiladungspetentin war nicht notwendig beizuladen, da die engen Voraussetzungen einer notwendigen Beiladung vorliegend nicht erfüllt sind.

Im Falle der notwendigen Beiladung ist die Beiladung des Dritten auszusprechen, wenn der Ausgang des Verfahrens rechtsgestaltende Wirkung für diesen hat, also durch eine möglicherweise ergehende Entscheidung Rechte des Dritten begründet, aufgehoben oder verändert werden und der Ausgang des Verfahrens den Beizuladenden deshalb *unmittelbar* in seinen Rechten verletzen kann (eingehend Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 13 Rn. 39 ff.; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 14.01.2009 – VI-3 Kart 36/08; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 02.11.2006 – VI-3 Kart 165/06, ZNER 2006, 349). Daran fehlt es vorliegend.

Es ist nicht ersichtlich, dass der Netzentwicklungsplan Gas bzw. das in Rede stehende Änderungsverlangen ein Rechtsverhältnis zugunsten der Beiladungspetentin gestaltet. Der Netzentwicklungsplan Gas entfaltet nach der gesetzgeberischen Konzeption ausschließlich unmittelbare Rechtswirkungen zwischen den diesen erarbeitenden Fernleitungsnetzbetreibern sowie der diesen bestätigenden Bundesnetzagentur. Gem. § 15a Abs. 3 S. 7 EnWG ist der Netzentwicklungsplan nur für die Fernleitungsnetzbetreiber verbindlich und beinhaltet Rechtswirkungen dahingehend, dass die Fernleitungsnetzbetreiber die im Netzentwicklungsplan enthaltenen Investitionsmaßnahmen durchführen müssen. Weitergehende Ansprüche zugunsten einzelner Netznutzer resultieren aus dem Netzentwicklungsplan nicht.

Der von der Beiladungspetentin ins Feld geführte potentielle Kapazitätsausbauanspruch aus § 39 Abs. 1 GasNZV ergibt sich nicht aus dem Netzentwicklungsplan Gas 2013 bzw. dessen Änderungsverlangen durch die Bundesnetzagentur, sondern dieser folgt aus § 39 Abs. 1 GasNZV. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 GasNZV ergibt sich ein Kapazitätsausbauanspruch des Kraftwerksbetreibers gegen den Fernleitungsnetzbetreiber. Somit sind die Rechtsverhältnisse unabhängig voneinander und im Hinblick auf die Parteien gerade nicht deckungsgleich, was bereits eindeutig gegen eine unmittelbar rechtsgestaltende Wirkung des Netzentwicklungsplans Gas 2013 gegenüber der Beiladungspetentin und damit gegen eine Einordnung der Petentin als *notwendig* Beizuladende spricht.

Die Beiladungspetentin war auch nicht einfach nach § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG beizuladen, denn es sprachen jedenfalls Ermessenserwägungen gegen die Beteiligung am Verfahren.

Gem. § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG können Dritte am Verfahren vor der Regulierungsbehörde beteiligt werden, wenn ihre Interessen durch die gegenständliche Entscheidung erheblich berührt werden. Unter Interessen sind dabei nicht nur rechtliche Interessen zu verstehen, sondern auch wirtschaftliche Interessen der Beiladungspetentin. Im Falle der Erheblichkeit können auch mittelbare Auswirkungen genügen. Zur Beurteilung der erheblichen wirtschaftlichen Interessen ist auf die spezifischen Zielsetzungen des Energiewirtschaftsgesetzes abzustellen, die insbesondere in § 1 EnWG geregelt sind. Dementsprechend kann beigeladen werden, wer geltend macht, durch eine potentielle Regulierungsentscheidung in seinen durch das Energiewirtschaftsgesetz geförderten Interessen erheblich berührt zu sein (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23.9.2009, VI-3 Kart 25/08 (V), Bl. 10 des amtl. Umdrucks; Beschluss vom 07.04.2006, VI-3 Kart 161/06 (V), Bl. 3 des amtl. Umdrucks).

Für eine erhebliche Interessenberührung (i.S.d. § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG) dürfen die Interessen der Beiladungspetentin nicht nur entfernt oder geringfügig betroffen sein. Dabei ist ausschlaggebend, ob die Interessen der Beiladungspetentin eine hinreichende „Nähe zum Entscheidungsgegenstand aufweisen und ob außerdem die mögliche Entscheidung [...] derart gewichtige Auswirkungen auf diese Interessen haben, dass es angemessen erscheint, [ihr] die Rechte auf Beteiligung [...] einzuräumen (OLG Düsseldorf, VI-Kart 27/02 (V), 02.09.2002 zu § 54 Abs. 2 Nr. 3 GWB).

Die Bundesnetzagentur hegt Zweifel, ob die von der Petentin vorgebrachten Argumente zu einer erheblichen Interessenberührung führen können. Denn im Kern ihrer Argumentation beruft sie sich auf den Inhalt des individuellen Kapazitätsausbauanspruchs gem. § 39 Abs. 1 GasNZV und äußert ihre Rechtsansicht über die Qualität der angefragten und bereitzustellenden Kapazität. Mit der Entscheidung zur Änderung des Netzentwicklungsplans Gas 2013 sollen indessen im Kern für die Planung des Gasnetzes relevante Prämissen – wie unter anderem das Kapazitäts-

produkt für Kraftwerke – beurteilt werden und geprüft werden, ob die von den Fernleitungsnetzbetreibern vorgeschlagenen Netzausbaumaßnahmen einen angemessenen Bedarf abdecken. Ob damit faktische Vorwirkungen auf den konkreten Inhalt des Anspruchs nach § 39 GasNZV getroffen werden, erscheint zweifelhaft.

Auch erscheint es zweifelhaft, ob es bereits zu einer erheblichen Interessenberührung führen kann, wenn ein Beiladungspetent seine Anfrage nach §§ 38, 39 GasNZV für ein Kraftwerksprojekt zu einem Zeitpunkt gestellt hat, der für den gegenwärtigen Netzentwicklungsplan Gas 2013 keine Relevanz mehr hat und daher im gegenwärtigen Plan keine Berücksichtigung mehr erfahren konnte. Dem Netzentwicklungsplan Gas 2013 liegt ein Szenariorahmen zu Grunde, der wesentliche Annahmen über die Entwicklung der Gewinnung, der Versorgung und des Verbrauchs von Gas enthält. Eingang in den Szenariorahmen fanden u.a. auch Anfragen von Neubaukraftwerken, die sich auf § 39 GasNZV berufen. Hierfür wurde von den Fernleitungsnetzbetreibern gegenüber der Branche frühzeitig ein Stichtag kommuniziert. Dieser lag für den Szenariorahmen des Netzentwicklungsplans Gas 2013 bereits am 31.08.2012. Naturgemäß konnten die im März und Juli des Jahres 2013 adressierten Anfragen in diesem Prozess keine Berücksichtigung mehr finden. Sie finden Eingang in den Netzentwicklungsplan 2014.

Soweit zwischen der Beiladungspetentin und der OGE Gesichtspunkte aus ihrem individuellen Anspruch nach § 39 Abs. 1 GasNZV streitig sind, sind diese nicht im Verfahren des Netzentwicklungsplans zu klären. Im Prozess der Erstellung des Netzentwicklungsplans ist es nicht möglich, Detailstreitigkeiten über individuelle Ausbauansprüche zu führen. Diese betreffen das Verhältnis der Anschlusspetentin gegenüber dem Fernleitungsnetzbetreiber, bei dem der Anspruch nach § 39 Abs. 1 GasNZV geltend gemacht wurde. Hierfür stehen zur Rechtswahrung zugunsten der Beiladungspetentin entsprechende Einzelverfahren gem. §§ 30ff. EnWG i.V.m. § 39 GasNZV zur Verfügung (vgl. Az. 8615-NEP Gas 2013 – Bestätigung Szenariorahmen vom 18.10.2012, S.34).

Es kann allerdings nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass die bei der Aufstellung des Netzentwicklungsplans durch die Fernleitungsnetzbetreiber verwandten Prämissen die Interessen einzelner Netznutzer und Transportkunden zumindest mittelbar betreffen; ob hierin denn insgesamt auch eine erhebliche Interessenberührung i.S.d. § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG vorliegt, kann im Ergebnis dahinstehen. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen der Beiladung erfüllt sind, steht die Entscheidung über den Beiladungsantrag im Ermessen der Bundesnetzagentur (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 02.10.2009 – VI-3 Kart 21/08, Rn. 61; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 06.07.2006 – VI-3 Kart 144 – 149/06, Rn. 26).

Im Rahmen der Ermessenserwägungen ist von der Bundesnetzagentur zu berücksichtigen, ob die Beiladung für das Verfahren förderlich ist und / oder ob verfahrensökonomische Überlegun-

gen, die dem öffentlichen Interesse an einer Konzentration und Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens dienen, gegen eine Beiladung sprechen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 02.10.2009 – VI-3 Kart 21/08, Rn. 61; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 06.07.2006 – VI-3 Kart 144 – 149/06, Rn. 26).

Nach Abwägung der für und gegen die Beteiligung sprechenden Gründe wird die Beiladungspetentin nicht zum Verfahren hinzugezogen. Im Rahmen der hierfür maßgeblichen Abwägung hat eine Rolle gespielt, dass die Sachverhaltsaufklärung durch ein umfassendes Konsultationsverfahren hinreichend gewahrt ist (vgl. Entscheidung der BK7 v. 27.05.2008, Az. BK7-08-002-B1).

Das Verfahren zur Änderung des Netzentwicklungsplans gibt durch ein breit angelegtes Konsultationsverfahren allen tatsächlichen und potenziellen Netznutzern auf mehreren Ebenen hinreichend Gelegenheit zur Stellungnahme. So können die Konsultanten bei den Fernleitungsnetzbetreibern sowohl bereits bei der Erstellung des Szenariorahmens gem. § 15a Abs. 1 S. 6 EnWG als auch bei der Veröffentlichung des ersten Entwurfs des Netzentwicklungsplans Stellung beziehen. Im Weiteren führt die Bundesnetzagentur ein breit angelegtes Konsultationsverfahren gem. § 15a Abs. 3 S. 1 EnWG durch:

Soweit die Beiladungspetentin darauf abstellt, dass sie durch die Beiladung Gesichtspunkte hinsichtlich des Kraftwerksprodukts adressieren möchte, da sie bei dem Produkt noch Änderungsbedarf sieht, ist dieses Ziel gerade durch das Verfahren der Konsultation bereits verwirklicht. Es bestand im Rahmen der eben angesprochenen Konsultation der Fernleitungsnetzbetreiber vor der erstmaligen Vorlage des Netzentwicklungsplans im Zeitraum vom 18.02.2013 bis zum 08.03.2013 eine erste Möglichkeit für die Branche, die „problematischen“ Gesichtspunkte unmittelbar bei den Fernleitungsnetzbetreibern zu adressieren.

Im Weiteren hat die Bundesnetzagentur nach Vorlage des Netzentwicklungsplans bei der Bundesnetzagentur im Zeitraum vom 24.04.2013 bis 21.06.2013 den Entwurf des Netzentwicklungsplans öffentlich konsultiert und hierzu einen strukturierten Fragebogen veröffentlicht. Für die Gruppe der Gaskraftwerksbetreiber und der Speicherbetreiber wurde am 14.05.2013 eine Dialogveranstaltung abgehalten, in der die spezifischen Fragen der Gaskraftwerks- und Speicherbetreiber erörtert wurden.⁴ Im Nachgang zu dieser Veranstaltung wurden von der Bundesnetzagentur weitere Fragen über das von den Fernleitungsnetzbetreibern für den Kapazitätsbedarf der Kraftwerke im Netzentwicklungsplan verwendete Kapazitätsprodukt „Kraftwerksprodukt“ betreffend veröffentlicht.⁵ Die Beiladungspetentin hat von ihrer Möglichkeit zur Stellungnahme am 20.06.2013 Gebrauch gemacht und hat auch an dem Workshop der Kraftwerksbetreiber bei der Bundesnetzagentur am 14.05.2013 und am allgemeinen Workshop am 18.06.2013 teilge-

⁴http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1931/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/NetzentwicklungundSmartGrid/Gas/Vortraege_und_Veranstaltungen/Vortraege_Veranstaltungen.node.html

⁵http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/NetzentwicklungUndSmartGrid/Gas/Vortraege_Veranstaltungen/2013_Dialog_GKB+GSB/BNetzA_NEPgas2013_Zusatzfragen_DZK_TAK.pdf?__blob=publicationFile&v=1

nommen. Daneben fanden weitere Abstimmungsgespräche der Branche untereinander als auch der Kraftwerksbetreiber mit der Bundesnetzagentur am 04.09.2013 statt, an denen die Beiladungspetentin teilgenommen hat.

Die Konsultation ist also zum einen ein geeignetes Forum für die Netznutzer, insofern „kritische“ Aspekte der Netzentwicklungsplanung zu adressieren. Zum anderen zeitigt sie auch rechtliche Folgen. Denn im Ergebnis basiert die Änderungsentscheidung der Bundesnetzagentur gem. § 15a Abs. 3 S. 5 EnWG unter anderem auf den Stellungnahmen der Netznutzer aus der Konsultation. Aus Sicht der Bundesnetzagentur besteht mit der Möglichkeit der Teilnahme und der aktiven Beteiligung im Konsultationsverfahren eine hinreichende Gelegenheit für die Beiladungspetentin, ihre Interessen zum Ausdruck zu bringen und ihre Belange gewahrt zu wissen.

Im Antrag vom 18.07.2013 sowie der ergänzenden Stellungnahme vom 14.08.2013 macht die Beiladungspetentin in der Sache aber keine weiter gehenden Gesichtspunkte geltend, die sie nicht schon im Rahmen der öffentlichen Konsultation durch ihre schriftliche Stellungnahme vom 20.06.2013 und in ihrem Beitrag auf dem Workshop vom 14.05.2013 vorgetragen hat. Darüber hinaus hat sie den Beiladungsantrag zu einem Zeitpunkt gestellt, in dem das vom 24.04.2013 bis 21.06.2013 stattgefundene Konsultationsverfahren bereits abgeschlossen ist. Es ist also vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich, welche verfahrensfördernde Wirkung eine Beiladung noch haben könnte, wenn die Beiladungspetentin ihre Rechtsansichten erneut darlegt. Angesichts des sich wiederholenden Vortrags, in dem de facto keine neuen Gesichtspunkte oder weitere Sachaufklärungen vorgebracht wurden, erschien die Beiladung nicht zweckmäßig.

Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die einfache Beiladung in erster Linie der Förderung des Verwaltungsverfahrens dient und nicht den individuellen Interessen der Beizuladenden (BGH, Urteil v. 07.11.2006, Az. KVR 37/05, Rn. 12 – juris). Die Bundesnetzagentur kann im Rahmen der Abwägung verfahrensökonomische Erwägungen berücksichtigen, die dem Interesse der Konzentration und Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens dienen und diesen gegenüber dem Beiladungsinteresse den Vorzug geben. (BGH, Beschluss vom 05.10.2010, EnVR 52/09, Bl. 8 des amtl. Umdrucks; BGH, Beschluss vom 07.11.2006 – KVR 37/05, OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23.09.2009, VI-3 Kart 25/08 (V), Bl. 10 des amtl. Umdrucks).

Hiervon hat sie auch Gebrauch gemacht: Zu Lasten des Beiladungsinteresses war zu berücksichtigen, dass die Fortschreibung des Netzentwicklungsplans einen rollierenden und jährlich wiederkehrenden Prozess darstellt. Insoweit sieht es die Bundesnetzagentur als angemessen an, anstatt die Beiladungspetentin beizuladen, auf die Teilnahme an der Konsultation zu verweisen. Anderenfalls erscheint es aus Sicht der Bundesnetzagentur auf Grund weiterer denkbarer Konstellationen und angesichts der Vielzahl möglicher Kraftwerksbetreiber oder anderer Netznutzergruppen auch möglich, dass eine Größere Anzahl von Beiladungsgesuchen folgt.

Bereits auf Seiten der aktiv Beteiligten existiert eine große Zahl der Verfahrensbeteiligten, denn derzeit erstellen 17 Fernleitungsnetzbetreiber einen deutschlandweiten und koordinierten Netzentwicklungsplan für die Gasinfrastruktur. Im gegenwärtigen Zeitpunkt gab es zwar erst 5 Beiladungsanfragen aus der Gruppe der Kraftwerksbetreiber. Eine weite Beiladungspraxis würde aber unter Umständen Nachahmungseffekte in der Branche zeitigen, die in den kommenden Verfahren zur Änderung des Netzentwicklungsplans zu einer Vielzahl von Beiladungsanträgen führen könnten. Die Gruppe der Kraftwerksbetreiber als Netznutzer betrachtet, ergeben sich allein ausweislich der Monitoring-Liste der Bundesnetzagentur 175 Erzeugungsanlagen mit dem Energieträger Gas.⁶ Derzeit haben die Netzbetreiber weitere 17 Neubauprojekte mit Anfragen nach § 39 GasNZV in die Berechnung des Netzentwicklungsplans 2013 einbezogen (Tabelle 9 Netzentwicklungsplan Gas 2013 v. 01.04.2013, S. 22). Insoweit gilt es eine Überfrachtung des Prozesses und Lähmung der Abläufe weitestgehend zu vermeiden.

Vom Gesetzgeber ist auch ein enger zeitlicher Rahmen vorgegeben. Die Fernleitungsnetzbetreiber müssen gem. § 15a EnWG jährlich einen Netzentwicklungsplan erarbeiten. Bis es zur Verbindlichkeit des gegenwärtigen Netzentwicklungsplans kommt, muss zunächst ein Konsultationsverfahren mit hinreichend Gelegenheit zur Stellungnahme der Netznutzer durchgeführt werden. Nach Veröffentlichung der Ergebnisse der Konsultation kann die Bundesnetzagentur Änderungen verlangen oder der Netzentwicklungsplan gelangt in Folge der Genehmigungsfiktion in § 15a Abs. 3 S. 7 EnWG zur Verbindlichkeit. Im Ausgangspunkt ist es ein Ziel der Bundesnetzagentur, dass das Verfahren des jeweils aktuell vorgelegten Netzentwicklungsplans noch vor der Vorlage des Folge-Netzentwicklungsplans abgeschlossen sein wird. Eine größere Anzahl Beteiligter könnte dieses Ziel potentiell konterkarieren. Zu bedenken ist ferner, dass nahezu zeitgleich in einem parallelen Prozess gegen Ende der Konsultation des Netzentwicklungsplans bereits von den Fernleitungsnetzbetreibern der Szenariorahmen als Grundlage für den folgenden Netzentwicklungsplan erarbeitet werden und von der Bundesnetzagentur gem. § 15a Abs. 1 S. 7 EnWG bestätigt werden muss. Die Parallelität der Prozesse erfordert demnach auch, dass es nicht durch die mit der Beiladung geschaffenen Möglichkeiten wie z.B. weitere Anhörungen oder Recht auf Akteneinsicht zu einer verfahrensmäßigen Verzögerung kommt. Insoweit erscheint aus Sicht der Bundesnetzagentur auch aus verfahrensökonomischer Sicht eine Beiladung nicht zweckmäßig.

Auch vor dem Hintergrund der Beiladung zweier Speicherbetreiber (astora vom 11.07.2013 und E.ON Gas Storage vom 10.05.2013) ist die Entscheidung nicht ermessensfehlerhaft. Hier griff eine Sondersituation, die eine Beiladung der beiden Speicherbetreiber rechtfertigte. Beide Spei-

⁶ Kraftwerksliste Bundesnetzagentur, Anlagen > 10 MW; Stand 22.07.2013.
http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/Versorgungssicherheit/Erzeugungskapazitaeten/Kraftwerksliste/Kraftwerksliste_2013.xlsx

cher liegen in Österreich, mit jeweils einem Netzanschlusspunkt in Deutschland. Zur Durchsetzung ihrer individuellen Ausbaubegehren nach § 39 GasNZV gegenüber den Fernleitungsnetzbetreibern haben sie Missbrauchsverfahren angestrengt (Az. BK4-12-2172 - astora; Az. BK4-13-322 – E.ON Gas Storage). Mit Blick auf die Ansprüche der beiden Speicherbetreiber nach § 39 GasNZV ist der Netzentwicklungsplan so aufgestellt, dass die aus den Ansprüchen resultierenden Netzausbaumaßnahmen dem Grunde nach unter Vorbehalt gestellt sind, was deren Umsetzung erschweren könnte. Im Netzentwicklungsplan heißt es dazu:

„Entsprechend Tenor 7 der Bestätigung des Szenariorahmens für den NEP 2013 wurde der dort aufgeführte Kapazitätsbedarf für die Speicher Haidach und 7Fields auch in der Modellierung berücksichtigt. [...] Das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 38, 39 GasNZV für die Speicher Haidach und 7Fields ist weiterhin klärungsbedürftig.“ (Entwurf des Netzentwicklungsplans Gas 2013 v. 01.04.2013).

Voran gegangen waren eine Beschwerde sowie ein diesbezügliches Eilverfahren der OGE gegen die Bestätigung des Szenariorahmens für den Netzentwicklungsplan Gas 2013, in welcher die OGE verpflichtet wurde, die obigen Ansprüche in der Netzmodellierung zu berücksichtigen. Die Beschwerde und der Eilantrag gegen den Szenariorahmen wurden zwar zurückgenommen. Über die Begehren nach § 39 GasNZV schwebten aber im Zeitpunkt der Beiladung noch ein Missbrauchsverfahren (BK 4-13-322 im Fall E.ON Gas Storage) bzw. ein Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Bundesnetzagentur (BK4-12-2172 v. 29.04.2013 im Fall astora). Eine potenzielle Verzögerung des Netzausbaus durch die schwebenden Verfahren und Vorbehalte im Netzentwicklungsplan kann negative Auswirkungen auf die Gasversorgungssituation in Süddeutschland zeitigen.

Im Gegensatz dazu geht es bei den Beiladungsgesuchen der Beiladungspetentin u.a. im Kern um modellierungsrelevante Annahmen für Kraftwerke den NEP betreffend, deren Anliegen – wie oben erörtert – durch die Konsultation Rechnung getragen wird. Diesbezüglich war eine differenzierende Sichtweise zwischen den Beiladungen der Speicherbetreiber und der Petentin gerechtfertigt.

Abschließend ist zu berücksichtigen, dass die Ablehnung des Beiladungsantrags nicht zwangsläufig zu einer Beschränkung der Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Änderungsentscheidung zum Netzentwicklungsplan 2013 führt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Beiladungspetent, dessen Beiladung aus Gründen der Verfahrensökonomie abgelehnt worden ist, ein Beschwerderecht haben (BGH, Urteil vom 07.11.2006, Az. KVR 37/05, Rn. 21 - juris). Diese zu § 63 Abs. 2 GWB entwickelten Grundsätze sind auch auf § 75 Abs. 2 EnWG zu übertragen, so dass die Beschwerdemöglichkeit nicht nur „den am Verfahren vor der Regulierungsbehörde Beteiligten“ zusteht (Entscheidung der BK7 v. 27.05.2008, Az. BK7-08-002-B1, S. 6).

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht. Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

Im Auftrag



Achim Zerres

Abteilungsleiter Energieregulierung